

Bürgerstraße 12, 6020 Innsbruck
Tel: 0512/ 57 19 83-15
leitung@oeziv-tirol.at
www.oeziv-tirol.at
ZVR-Zahl: 833045307

An das Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Soziales Eduard Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

per Email: mindestsicherung@tirol.gv.at

STELLUNGNAHME

zur Begutachtung der **Verordnung gemäß § 6 Abs. 3 Tiroler Mindestsicherungsgesetz -** GZ Va-777-1333/559

Innsbruck, am 02.10.2020

Der ÖZIV Landesverband Tirol (ÖZIV Tirol) mit rund 2.200 Mitgliedern in ganz Tirol verfügt durch seine tägliche Beratungs- und Unterstützungsarbeit über eine umfassende Expertise bezüglich den Alltagsproblemen und Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Im Rahmen unserer Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen möchten wir daher innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abgeben:

In der zur Begutachtung vorgelegten Verordnung gemäß § 6 Abs. 3 Tiroler Mindestsicherungsgesetz werden die Höchstsätze für Geldleistungen der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs für Personen festgelegt, die zur Absicherung ihrer sozialen Grundbedürfnisse auf Leistungen der Tiroler Mindestsicherung angewiesen sind.

Eine den Bedürfnissen und den tatsächlichen Mietpreisverhältnissen in Tirol entsprechende Festlegung und regelmäßige Anpassung der Richtsätze ist als grundlegende Voraussetzung zu sehen, damit die sozialpolitischen

Zielesetzungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes erreicht werden – nämliche die wirksame Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Dies trifft auf alle Bewohner*innen Tirols zu, die sich in einer sozialen Notlage befinden, aber insbesondere oft auch auf Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu!

Die Gründe dafür liegen oft auch in einer vorzeitigen Berufsunfähigkeit und einem geringen oder nicht durchgehenden Lebens-Erwerbseinkommen. Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind oft körperlich oder psychisch nicht in der Lage, Vollzeit zu arbeiten oder bekommen auch noch immer nicht die gleichen Chancen am Arbeitsmarkt. Auf die dadurch erhöhte Armutsgefährdung von Menschen mit Behinderung wird immer wieder hingewiesen und ist in Studien belegt. Dazu haben viele Menschen mit Behinderungen höhere Kosten, etwa im Wohn-, Gesundheits- oder Mobilitätsbereich.

Da ein voller Berufsumfang oft auch aus Gründen einer gesundheitlichen und behinderungsbedingten Einschränkung nicht möglich ist, befinden sich auch viele Betroffene als Aufstocker*innen in der Mindestsicherung.

Auf Grund der möglichen besonderen Betroffenheit von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen möchten wir daher folgende Forderungen bzw. aus unserer Sicht notwendigen Verordnungsanpassungen vermitteln:

• Berücksichtigung von Härtefällen bei barrierefreien Wohnbedarf:

Menschen mit Behinderungen, die auf einen barrierefreien Wohnraum angewiesen sind, sind von nicht marktpreisrelevanten Mietobergrenzen oft besonders betroffen, da sich das barrierefreie Wohnangebot meist im teureren Neubestand mit dementsprechenden Marktpreisen im oberen Segment befindet. Wohnungen von "mittlere Qualität" – wie im Gesetz definiert – finden sich vor allem im Altbestand, wo nur ein geringer Teil barrierefrei ausgestaltet ist und somit eine kostenbezogene Wahlfreiheit am Wohnungsmarkt kaum gegeben ist. Dazu gehören auch weiterhin sehr lange Wartezeiten für barrierefreie Wohnungen im sozialen Wohnbau. Um diesbezüglich Härtefälle konkret zu vermeiden, wäre es daher notwendig einen Rechtsanspruch auf Ausdehnung der festlegten Mietpreisobergrenzen in Ausnahmefällen zu definieren, in denen das Angebot eines barrierefreien Wohnungsmarktes bereits ohne Kostenlimit nur eingeschränkt zur Verfügung steht.

Jährliche Anpassung – Nicht-Berücksichtigung der Teuerung von 2018 auf 2019:

Auch wenn die im Juli 2018 neue beschlossene Wohnkostenverordnung erfreulicherweise höhere Sätze definiert hat, wurde jedoch anschließend

die Teuerungsrate von 2018 auf 2019 nicht berücksichtigt, obwohl das TMSG eine jährliche Anpassung der Höchstgrenzen vorsieht. Auch wenn nun im neuen Verordnungsentwurf eine Anpassung der Teuerung von 2019 auf 2020 berücksichtigt wird, hat die im Vorjahr nicht angepasste Teuerungsrate natürlich Auswirkungen auf notwendige Förderungshöhen und sollte daher in der aktuellen Anpassung zusätzlich Berücksichtigung finden.

• Festlegung und Indexierung der Höchstgrenzen auf Basis tatsächlicher und regionaler Marktpreisentwicklung:

Es ist aus unserer Sicht zu hinterfragen, ob die weiterhin alleinige Berechnung der Höchstgrenzen auf Basis des Immobilienpreisspiegel der WKÖ die tatsächlichen Marktpreisverhältnisse im definierten Segment wirklich realistisch wiederspiegelt, oder nicht ein Mischindex aus verschiedensten sonst verfügbaren Indizes (Statistik Austria,...) einen realistischeren Wert ergeben würde. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, ob der für alle Bezirke errechnete Durchschnittswert von +3,43 v.H. der besonders dynamischen Preisentwicklung im Ballungsraum Innsbruck gerecht wird.

Abschließend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf eine positive Berücksichtigung!

Mit freundlichen Grüßen, für den ÖZIV Landesverband Tirol

Mag. Hannes Lichtner Geschäftsleitung